OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750730/4/Sr

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des G S, StA: Indien, vertreten durch RA Dr. J R, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Juli 2019, GZ: BA-4-AEG/73175, betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ sowie die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des „unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts“ falle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 24. Juli 2019, GZ: BA-4-AEG/73175, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 9. Jänner 2019 auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ gemäß §§ 30, 52 und 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 – NAG zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des „unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts“ falle.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf vor der Hochzeit mit seiner nunmehrigen Gattin einen Asylantrag gestellt habe, welcher mit Bescheid vom BFA abgewiesen worden sei. Hinsichtlich dieses Verfahrens laufe seit 20. Dezember 2017 ein Beschwerdeverfahren beim BVwG. In weiterer Folge habe der Bf seine Gattin geheiratet, ohne sie vorab gekannt zu haben. Sowohl der Bf als auch seine Gattin seien am 10. April 2019 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich wegen des Verdachts des Eingehens einer Aufenthaltsehe (§ 117 Abs. 1 FPG) einvernommen worden. Dieses Ermittlungsverfahren sei gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Bei den Vernehmungen seien widersprüchliche Aussagen des Bf und seiner Gattin getätigt worden. Der Bf habe angegeben, dass seine Gattin vor der Hochzeit in Portugal gelebt hätte und erst seit 21. Dezember 2018 in Österreich lebe. Widersprüchlich sei die Aussage, wonach die Heirat am 4. Jänner 2019 stattgefunden habe und der Bf drei bis vier Tage vor der Hochzeit nach Portugal gekommen sei und er dabei seine Gattin das erste Mal gesehen hätte. Laut ZMR-Auskunft habe das Ehepaar jedoch bereits seit 21. Dezember 2018 einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Linz. Auch sei zwar die Heiratsurkunde am 4. Jänner 2019 ausgestellt, jedoch seien die beiden bereits seit 21. Dezember 2018 verheiratet. Weiters hätte der Bf nicht gewusst, dass seine Gattin nur kurz in Portugal gelebt hätte und zuvor in Indien aufgewachsen sei. Auch hinsichtlich der Tätigkeit der Gattin des Bf oder deren Familienangehörigen ergaben sich Widersprüche zwischen den beiden Aussagen. Die Frau des Bf habe zudem nicht gewusst, ob der Bf seiner Familie von der Hochzeit erzählt habe und sie habe auch nicht nachgefragt. Der Bf hatte keine Kenntnis davon, dass seine Gattin keinen Führerschein besitzt. Es würden sich insgesamt viele Widersprüche zeigen, weswegen das Vorliegen einer Familienangehörigeneigenschaft trotz teilweiser identer Antworten nicht glaubwürdig sei. Die Vorgangsweise erwecke vielmehr den Anschein, dass dem Bf im Wege der Eheschließung ein Aufenthaltsrecht in Österreich verschafft werden solle. Die vorigen Ausführungen würden zeigen, dass die Beziehung nicht von enger gemeinsamer Verbundenheit

und gegenseitigem Beistand geprägt sei. Es habe vor der Heirat kein einziges persönliches Treffen stattgefunden und sei zu keiner Zeit ein tatsächliches Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt worden. Daher könne auch kein Eingriff in die Ausübung dieses Rechts vorliegen. Eine Ehe, die zur Ermöglichung des rechtskonformen Aufenthaltes des Fremden geschlossen werde, sei als Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zu qualifizieren. Da es sich um eine solche Aufenthaltsehe handle, falle der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung samt Zeugeneinvernahme der Ehefrau des Bf, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, die Zurückverweisung an die Erstbehörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Bescheiderlassung, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, jedenfalls aber die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß dem Antrag beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde trotz der Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft Linz davon ausgegangen sei, dass eine Aufenthaltsehe vorliege, obwohl dieser in Rechtskraft erwachsene Bescheid Bindewirkung für die belangte Behörde entfalte. Daher liege keine Aufenthaltsehe vor. Die von der belangten Behörde angeführte höchstgerichtliche Judikatur zur mangelnden Bindungswirkung betreffe nicht den vorliegenden Tatbestand der Einstellung eines Strafverfahrens. Die belangte Behörde habe es unterlassen, sich ein persönliches Bild vom Bf bzw. dessen Gattin zu machen. Zudem sei dem Bf die Aussage seiner Frau vorenthalten worden. Seiner Frau sei ein Protokoll der Einvernahme vor der PI Neue Heimat am 10. April 2019 nicht ausgehändigt worden. Es sei daher überhaupt fraglich, inwieweit hier bei der Vernehmung ein Dolmetscher in geeigneter Sprache vorhanden gewesen sei und inwieweit die sogenannten Widersprüche als solche bezeichnet werden könnten. Der Bf habe per E-Mail den Antrag gestellt, ihm im Rahmen der Akteneinsicht das aufgenommene Protokoll zur Vernehmung seiner Frau zur Verfügung zu stellen. Dies sei ihm verwehrt worden. In inhaltlicher Hinsicht sei kein Widerspruch zu erkennen, wenn der Bf angegeben habe, dass seine Frau ihm bei der Arbeit als Zusteller geholfen habe und die Gattin angegeben habe, am Wochenende bei der Zustellung von Zeitungen zu helfen und unter der Woche fünf Tage pro Woche bei der Firma T als Hilfskraft zu arbeiten. Auch die angeführten Umstände hinsichtlich des Vaters der Ehegattin des Bf seien bei genauer Betrachtung nicht widersprüchlich bzw. könnten diese jedenfalls bei einer mündlichen Erörterung aus dem Weg geräumt werden. Weiters sei völlig unerheblich, inwieweit die Eheschließung unstrittig am 21. Dezember 2018 in Portugal stattgefunden habe und diese Eheschließung mit Ausstellung einer Heiratsurkunde am 4. Jänner 2019 dokumentiert worden sei. Faktum sei, dass sowohl der Bf als auch seine Ehegattin das Datum der Eheschließung richtig

wiedergegeben hätten. Da weder eine Aufenthaltsehe vorliege noch sonstige Gründe gegen die beantragte Aufenthaltskarte gegeben seien, werde diese zu erteilen sein. Jedenfalls wird sich die Behörde ein entsprechendes Bild von dem Bf und seiner Gattin machen müssen, da sämtliche sonstige wesentlichen Angaben, nämlich zur Frage der Trauzeugen, wer das Aufgebot bestellt habe, wie die Hochzeitstafel gewesen sei, wo die Hochzeitsfeierlichkeiten stattgefunden hätten, wie die Eheringe aussehen würden, welche Lieblingsgerichte die Ehegatten hätten, welche Hobbys sie teilen und dergleichen eben nicht widersprüchlich seien. Ebenso seien sämtliche Angaben zu den nahen Angehörigen des Ehepartners richtig gemacht worden. Es bestehe keine Zweckbeziehung bzw. habe sich die Liebe entwickelt und sei ein Kinderwunsch vorhanden, wenngleich sich das Ehepaar erst kurz vor der Eheschließung in Portugal erstmalig persönlich getroffen habe. Nach der Eheschließung habe jedenfalls ein gemeinsames Familienleben in Form einer Ehe (Wohn-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft) bestanden bzw. bestehe dieses. In der indischen Kultur dürften bzw. sollten Mann und Frau vor der Hochzeit nicht gemeinsam leben. Da der Bf und seine Frau beabsichtigen würden, an der Ehe festzuhalten und diese zu führen, sei nicht davon auszugehen, dass lediglich ein formales Band der Ehe gegeben sei. Vielmehr müsse selbst bei Annahme des Vorliegens einer Zweckbeziehung eine Möglichkeit der Heilung derselben durch das Führen eines gemeinsamen Familienlebens, der sich hierausentwickelten Liebe und des Willens des Fortbestehens einer solchen Ehe möglich sein.

3. Mit Schreiben vom 13. September 2019, eingelangt am 18. September 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Ergänzend führte die belangte Behörde hinsichtlich der Thematik der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft aus, dass die Verehelichung in Portugal stattgefunden habe, weswegen es sich um eine Auslandstat handle, welche von einem indischen Staatsangehörigen und einer portugiesischen Staatsangehörigen begangen worden sei. Der Tatort liege somit im Ausland und daher sei keine Zuständigkeit österreichischer Gerichte gegeben. Zudem sei die Argumentation in der Bescheidbeschwerde hinsichtlich der Verdächtigenvernehmung der Ehegattin des Bf nicht schlüssig.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2019, GZ W191 2180477-1/6E.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. Jänner 2019 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers. Im Zuge der Antragstellung legte der Bf seine Heiratsurkunde über

die erfolgte Eheschließung mit einer portugiesischen Staatsangehörigen vor. Die Ausstellung der Heiratsurkunde ist mit 4. Jänner 2019 datiert.

Der Bf ist mit seiner Ehegattin seit dem 21. Dezember 2018 am gemeinsamen Wohnsitz in L gemeldet. Die Ehegattin des Bf ist seit dem 6. September 2018 als Angestellte in einem österreichischen Transportunternehmen beschäftigt und seit diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufrecht gemeldet. Sie machte von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch und verfügt daher über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich. Seit der Eheschließung und der gemeinsamen Wohnsitzbegründung besteht ein gemeinsames Familienleben in Form einer Wohn-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Antrag auf internationalen Schutz, den der Bf nach seiner schlepperunterstützten Einreise am 21. Dezember 2015 gestellt hatte, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. November 2017 abgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 2. September 2019, GZ: W191 2180477-1/6E, insoweit Folge, als die Spruchpunkte III (Nichterlassung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG), IV (Erlassung einer Rückkehrentscheidung), V (Feststellung der Abschiebung nach Indien) und VI (Gewährung einer Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise) ersatzlos behoben worden sind. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass dem Bf der Status eines begünstigten Drittstaatsangehörigen zukomme.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens vermutete die belangte Behörde das Vorliegen einer Aufenthaltsehe und verständigte, gestützt auf § 37 Abs. 4 NAG, die Landespolizeidirektion für Oberösterreich (im Folgenden: LBP Oö) mit Schreiben vom 28. Februar 2019.
Organe der LPD Oö haben den Bf und seine Gattin am 10. April 2019 niederschriftlich befragt (Verdächtigtenvernehmung) und das Ergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet.
Der Bezirksanwalt der Staatsanwaltschaft Linz benachrichtigte sowohl die LPD Oö als auch den Bf mit Schriftsätzen vom 29. April 2019, GZ: 43 BAZ 604/19w-1, von der Einstellung des Verfahrens. Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die Familien des Bf und seiner Ehegattin sind miteinander bekannt und haben die Ehe arrangiert. In Indien wird ein Großteil der Ehen (ca. 90 %) von den Eltern arrangiert.

II. Beweiswürdigung:

Abgesehen von den Modalitäten im Zusammenhang mit der Eheschließung ist der festgestellte Sachverhalt unbestritten. So wurde auch weder die Echtheit der Heiratsurkunde noch das Familienleben in Form einer Wohn-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft seit der Hochzeit dem Grunde nach in Frage gestellt.

Auch wenn im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. bei der Verdächtigtenvernehmung des Bf und seiner Ehegattin Zeitangaben getätigt worden sind, die dem vorgelegten Dokument zu widersprechen scheinen, wurde mit der Vorlage der Heiratsurkunde das Bestehen der Ehe formell nachgewiesen.

Die belangte Börde hat zwar zutreffend diverse Widersprüche aufgezeigt, die bei einer Gesamtbetrachtung und einer umfassenden Wertung aber nicht geeignet sind, das Eingehen einer Aufenthaltsehe wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Der zu beurteilende Ablauf im Vorfeld der Eheschließung entspricht den Gepflogenheiten in Indien und ist keinesfalls außergewöhnlich.

Der für die belangte Behörde entscheidungsrelevante Sachverhalt, der von den Organen der LPD Oö erhoben wurde, führte zu keiner strafrechtlichen Verurteilung.

Die dokumentierte Eheschließung und das anschließend geführte Eheleben lassen keine Rückschlüsse auf eine Aufenthaltsehe zu. Eine entsprechende Würdigung hat auch das Bundesverwaltungsgericht in der oben wiedergegebenen Entscheidung vorgenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

Gemäß Abs. 2 leg cit sind zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;

2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

Gemäß Abs. 7 leg cit ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, wenn eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vorliegt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 NAG sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Ehegatte oder eingetragener Partner sind.

Gemäß § 51 Abs. 1 NAG sind EWR-Bürger auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Gemäß Abs. 2 leg cit bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die

Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder

4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen sich Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. Gemäß Abs. 3 leg cit gilt der Abs. 1 auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Nach § 37 Abs. 4 NAG hat die Behörde, wenn sie bei Vornahme einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz den begründeten Verdacht hat, dass in Bezug auf einen bestimmten Fremden eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption besteht, die Landespolizeidirektion von diesem Verdacht zu verständigen. Diese Verständigung hemmt den Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG bis zum Einlangen einer Mitteilung der Landespolizeidirektion gemäß § 110 FPG bei der Behörde. Teilt die Landespolizeidirektion mit, dass keine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption besteht, oder erfolgt die Mitteilung der Landespolizeidirektion nicht binnen drei Monaten, hat die Behörde vom Vorliegen einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Adoption auszugehen, es sei denn die Landespolizeidirektion gibt binnen dieser Frist begründet bekannt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Diesfalls verlängert sich die Frist für die Mitteilung gemäß § 110 FPG einmalig um weitere zwei Monate.

Gemäß § 117 Abs. 1 FPG ist ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen will, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist,
Nach Abs. 4 ist der Fremde, der sich im Sinne dieser Bestimmung auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen will, als Beteiligter zu bestrafen.

2. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Erteilung einer Aufenthaltskarte eines EWR-Bürgers zurück, stellte fest, dass er nicht in den

Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle und begründete dies mit dem Vorliegen einer Aufenthaltsehe.

3.1. Der Bf heiratete während des laufenden Asylverfahrens seine nunmehrige Gattin V S F, eine aus Indien stammende Portugiesin. Am 9. Jänner 2019 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers. Seit dem 21. Dezember 2018 ist das Ehepaar am gemeinsamen Wohnsitz in L gemeldet. Die im Inland beschäftigte Ehegattin des Bf machte von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch und verfügt daher über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich. Seit der Eheschließung und der gemeinsamen Wohnsitzbegründung besteht ein gemeinsames Familienleben in Form einer Wohn-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft.

3.2. Wie aus dem Vorlageakt ersichtlich ist, hegte die belangte Behörde den Verdacht einer Aufenthaltsehe und informierte diesbezüglich die Fremdenpolizeibehörde (Landespolizeidirektion). Das Ermittlungsergebnis wurde vom BG geprüft und anschließend das Verfahren eingestellt.

3.3.1. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs. 1 NAG setzt nicht voraus, dass der Bf gemäß § 117 FPG bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist (vgl. VwGH 23.3.2017, Ra 2016/21/0349). Ebenso wenig steht einer derartigen Annahme entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FPG nicht mit einer Verurteilung geendet hat (vgl. VwGH 23.3.2017, Ra2016/21/0349; VwGH 22.2.2011, 2010/18/0446).

Eine Aufenthaltsehe läge dann vor, wenn sich die Ehegatten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren darauf berufen, obwohl sie kein gemeinsames Familienleben iSv Art 8 EMRK führen.
Entscheidend ist dabei das Vorliegen eines Familienlebens in dem Zeitpunkt, in dem sich der Fremde darauf beruft (VwGH 27.1.2011, 2008/21/0633).
Bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsehe vorliegt, ist nicht nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bzw. des Erkenntnisses abzustellen.

3.3.2. Bezogen auf die in verschiedenen Herkunftsländern vorkommenden „arrangierten Eheschließungen“ (im Gegensatz zur „Zwangsehe“ § 30a) kann nicht von vornherein auf eine Aufenthaltsehe geschlossen werden, wenn Abläufe dem westlichen Verständnis diametral entgegenstehen.

3.4. Obwohl die Ehe des Bf arrangiert worden ist und die Zeit des Kennenlernens äußerst kurz war, lässt sich alleine aus diesem Umstand nicht ableiten, dass eine Aufenthaltsehe geschlossen worden ist. Wie bereits oben dargestellt, spielt eine derartige Vorgangsweise in Indien auch heute noch eine große Rolle. Sowohl aus

dem Vorbringen und dem tatsächlichen Verhalten des Bf und seiner Gattin ist zu ersehen, dass sie ein typisches Eheleben führen.

Beziehungen, die sich aus einer rechtmäßigen Eheschließung ergeben, sind bereits auch dann von Art. 8 EMRK erfasst, wenn bestimmte Elemente eines typischen Familienlebens, wie z.B. eine gemeinsame Wohnung, (noch) nicht vorhanden sind (VwGH 18.3.2010, 2008/22/0635).

Die hier zu beurteilende Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft. Dass der Bf und seine Ehegattin kaum gemeinsame Interessen aufgezeigt haben, reicht für die Begründung einer Aufenthaltsehe nicht aus, weil das Ehepaar aufgrund ihrer Beschäftigungssituation kaum über die erforderliche Freizeit verfügt (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219).

Dem VwGH folgend ist es zulässig, bei der Beurteilung des Vorliegens einer Aufenthaltsehe Ermittlungen anderer Behörden zu verwerten (VwGH 11.12.2007, 2007/18/0561; VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081; VwGH 9.8.218, Ra 2018/22/0033).

So gab das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 2. September 2019, GZ: W191 2180477-1/6E, der Beschwerde des Bf insoweit Folge, als es die Spruchpunkte III (Nichterlassung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG), IV (Erlassung einer Rückkehrentscheidung), V (Feststellung der Abschiebung nach Indien) und VI (Gewährung einer Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise) ersatzlos behoben hat. Aufgrund seiner Sachverhaltsfeststellungen und Würdigung ist das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis gekommen, dass keine Aufenthaltsehe vorliegt und dem Bf der Status eines begünstigten Drittstaatsangehörigen zukommt.

4. Da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes nicht auf eine Aufenthaltsehe geschlossen werden kann war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider